

# GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

## Beschlussvorlage Sitzung am 24.10.2023

Öffentlichkeitsstatus <b>öffentlich</b>	Beratungsfolge <b>Gemeinderat</b>	TOP <b>2</b>	Vorlage Nr. <b>2</b>
Bezeichnung der Vorlage  <b>Änderung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024</b>			
Amt <b>Kämmerei</b>		<b>Görs</b>	
Unterschrift	Datum	Einreicher	Unterschrift      Datum
<b>Burkert</b> Bürgermeister			
Unterschrift	Datum		

### Änderung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024

Zu bemerken gilt es, dass es für die Hundesteuersatzung kein Muster des SSG (Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. Dresden) gibt. Jede Kommune hat hier gewissermaßen freien Handlungsspielraum.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

SächsGemO, SächsKAG, GefHundG, DVOGefHundG

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Die Hundesteuer ist eine nicht zweckgebundene Abgabe, also eine Leistung ohne konkrete Gegenleistung, sodass die Gemeinde in der Verwendung frei ist und Mehreinnahmen zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben einsetzen kann.

Die letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte im Jahr 2001.

Eine Erhöhung der Steuersätze dient der Aufrechterhaltung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie der Anpassung der Steuersätze an die umliegenden Städte und Gemeinden lt. angefügter Übersicht.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Hundesteuersatzung wie in dem als Anlage beigefügten Entwurf abzuändern.

Mithin lauten die neuen Steuersätze wie folgt:

#### **(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr**

- |                            |          |                         |
|----------------------------|----------|-------------------------|
| a) für den ersten Hund     | 40,00 €  | <i>(bisher 30,00 €)</i> |
| b) für den zweiten Hund    | 80,00 €  | <i>(bisher 45,00 €)</i> |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € | <i>(bisher 60,00 €)</i> |

**(2)** Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr

- a) für den ersten gefährlichen Hund                      300,00 €                      *(bisher 150,00 €)*
- b) für jeden weiteren gefährlichen Hund                      450,00 €                      *(bisher 225,00 €)*

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 24.10.2023 laut Anlage 2.**

**Stimmergebnis:**

Anwesend GR:		Stimmberechtigt:		Dafür:		Dagegen:	
Bürgermeister		Befangen:		Enthaltung:			

***Anlage 1 - Übersicht Hundesteuersätze umliegender Städte und Gemeinden***

***Anlage 2 - Hundesteuersatzung ab 01.01.2024***